



Brüssel, den 5. Mai 2023
(OR. en, sk)

Interinstitutionelles Dossier:
2021/0366(COD)

8955/23
ADD 1

CODEC 774
ENV 453
CLIMA 228
FORETS 48
AGRI 229
RELEX 536

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates
Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

Betr.: Entwurf einer VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES über die Bereitstellung bestimmter Rohstoffe und Erzeugnisse, die mit Entwaldung und Waldschädigung in Verbindung stehen, auf dem Unionsmarkt und ihre Ausfuhr aus der Union sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 995/2010 (**erste Lesung**)
– Annahme des Gesetzgebungsakts
= Erklärungen

Erklärung Estlands

Estland setzt sich weiterhin auf globaler Ebene für die Bekämpfung der Entwaldung und Waldschädigung, insbesondere der illegalen Entwaldung, ein. Estland begrüßt daher den zur Verordnung über Entwaldung und Waldschädigung erzielten Kompromiss.

Die Bekämpfung der illegalen Entwaldung und Waldschädigung darf jedoch nicht zu Lasten der Ziele für die Wiederherstellung der Natur gehen. Während der gesamten Verhandlungen hat Estland hervorgehoben, dass Ausnahmen und Flexibilitäten in Bezug auf die Entwaldung erforderlich sind, verbunden mit der Weidewirtschaft als wichtigem Instrument für die Wiederherstellung und Erhaltung der Ökosysteme naturnaher Grünlandflächen.

Obwohl auf diese Bedenken in den Erwägungsgründen eingegangen wird (Erwägungsgrund 36 im endgültigen Text), besteht keine Rechtssicherheit, dass einige Wiederherstellungspraktiken auch nach Inkrafttreten der neuen Rechtsvorschriften fortgesetzt werden können. Darüber hinaus hat der endgültige Kompromiss zur Begriffsbestimmung für Waldschädigung zu Unsicherheiten hinsichtlich der Anwendung, d. h. ihrer Kontrolle, Überwachung und Rückverfolgbarkeit, geführt.

Estland besteht darauf, dass sich die Kommission weiterhin an ihre Zusicherungen hält, dass es keine Diskrepanzen zwischen den bestehenden Wiederherstellungszielen und den derzeitigen Praktiken einerseits und dem künftigen Benchmarking oder anderen Maßnahmen der Verordnung über die Entwaldung andererseits geben wird.

Estland sieht künftigen Leitlinien erwartungsvoll entgegen, die die Fortsetzung der Wiederherstellung naturnaher Grünlandflächen durch kontrollierte Entwaldung und die Erhaltung dauerhafter Ökosysteme, die Weidehaltung erlauben, ermöglichen. Beides sind wichtige Instrumente für die Verwirklichung der Biodiversitätsziele und der Ziele zur Wiederherstellung der Natur in den Mitgliedstaaten.

Erklärung Lettlands

Lettland unterstützt das Ziel der Verordnung, Entwaldung und Waldschädigung weltweit zu bekämpfen, und verpflichtet sich, zu diesem Ziel beizutragen.

Lettland enthält sich jedoch aus den folgenden Gründen beim Kompromiss über die Verordnung über Entwaldung und Waldschädigung der Stimme.

Lettland bedauert, dass die allgemeine Ausrichtung des Rates nicht beibehalten wurde und dass die Begriffsbestimmung für Waldschädigung auf sich natürlich verjüngende Wälder (die Umwandlung von sich natürlich verjüngenden Wäldern in Plantagenwälder oder sonstige bewaldete Flächen) ausgeweitet wird. Das war für Lettland und viele Mitgliedstaaten ein sehr wichtiges und heikles Thema. Lettland ist der Auffassung, dass die vorgeschlagene Begriffsbestimmung zu Schwierigkeiten bei der Auslegung, Umsetzbarkeit und Überprüfbarkeit führen könnte. Sie schafft Rechtsunsicherheit für Marktteilnehmer, Händler und zuständige Behörden. Lettland sieht auch Risiken im Zusammenhang mit der Rückführung überwuchelter landwirtschaftlicher Flächen in die Wirtschaftstätigkeit, da aus historischen Gründen in den letzten Jahrzehnten große landwirtschaftliche Flächen stillgelegt wurden und überwuchert sind.

Die Hinzufügung einer weit gefassten Definition für Betriebe zur Rinderhaltung birgt Umsetzbarkeitsrisiken für die Landwirte und wirft Fragen hinsichtlich der Verhältnismäßigkeit der Vorschriften für die Mitgliedstaaten auf, in denen landwirtschaftliche Flächen schnell überwuchert werden und Wälder einen erheblichen Teil des Hoheitsgebiets des Landes bedecken.

Erklärung Portugals

Portugal begrüßt die zu dieser Verordnung erzielte Einigung. Nach unserer Auffassung wird sie ein wertvolles Instrument bieten, um zwei zentrale ökologische Herausforderungen unserer Zeit zu bewältigen: die Erderwärmung und den Verlust an biologischer Vielfalt, die untrennbar mit der zunehmenden Entwaldung und Waldschädigung verbunden sind.

Angesichts dessen, wie außerordentlich wichtig diese Verordnung ist, und im Hinblick auf ihre erfolgreiche Umsetzung möchten wir hervorheben, dass weiterhin Bedenken hinsichtlich der Begriffsbestimmung für „Waldschädigung“ bestehen, was die Einbeziehung von sich natürlich verjüngenden Wäldern und ihre Umwandlung in Plantagenwälder oder sonstige bewaldete Flächen betrifft.

Sich natürlich verjüngende Wälder stellen nicht immer Ökosysteme von hohem ökologischen Wert dar, die geschützt werden müssen; im Gegenteil kann in bestimmten Situationen eine natürliche Verjüngung durch invasive, opportunistische Arten (z. B. nach einem Brand oder sogar durch die aggressive Verbreitung solcher Arten) mit negativen Auswirkungen auf heimische Arten und das Gleichgewicht des Ökosystems erfolgen.

Daher kann es erforderlich sein, in den natürlichen Verjüngungsprozess durch Waldbewirtschaftungsmaßnahmen einzugreifen, bei denen Aufforstungstechniken eingesetzt werden, durch die der Wert des Ökosystems wiederhergestellt und sogar verbessert wird, und solche Maßnahmen sollten durch diese Verordnung nicht bestraft werden.

Wir fordern die Kommission auf, diesen Situationen zu Rechnung zu tragen und für Klarheit zu sorgen, indem sie in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten Leitlinien für die Anwendbarkeit und Evaluierung der Waldschädigung bestimmt.

Erklärung der Slowakei

Die Slowakei setzt sich uneingeschränkt für die Bekämpfung der Entwaldung und Waldschädigung ein und sieht diese Herausforderung als dringlich und vorrangig an. Die Slowakei unterstützt mithin das Ziel der vorgeschlagenen Verordnung.

Jedoch sind wir der Ansicht, dass der endgültige Text Unsicherheiten im Hinblick auf einige Aspekte, insbesondere die Überwachung und Rückverfolgbarkeit im Zusammenhang mit der vorgeschlagenen Begriffsbestimmung für „Waldschädigung“, mit sich bringt.

Mit der vorgeschlagenen Begriffsbestimmung für Waldschädigung wird die Rechtssicherheit für Marktteilnehmer, Händler und die zuständigen Behörden zurückgehen und die Anwendbarkeit der vorgeschlagenen Verordnung sich verschlechtern. In manchen Fällen werden durch diese Begriffsbestimmung außerdem die Rechte von Waldbesitzern auf nationaler Ebene eingeschränkt werden.

Im Zusammenhang mit der vorgeschlagenen Begriffsbestimmung für Waldschädigung haben wir mehrere praktische Beispiele auf nationaler Ebene ausgemacht, die zu Unsicherheit, Unklarheit und unvorhersehbaren Auswirkungen in der Zukunft führen können. Diese Beispiele beziehen sich in vielen Fällen auf die nachhaltige Waldbewirtschaftung innerhalb des Hoheitsgebiets unseres Landes. In dieser Hinsicht möchten wir den Sonderfall von Schutzwäldern hervorheben, eine besondere Kategorie von Wäldern, die gemäß unseren nationalen Rechtsvorschriften dem Bodenschutz gewidmet sind (sie fallen nicht unter die Kategorie der geschützten Wälder; es gibt einen Unterschied zwischen „Schutzwäldern“ und „geschützten Wäldern“). Viele dieser Schutzwälder wurden ohne jede Bewirtschaftungstätigkeit belassen, in manchen Fällen über hundert Jahre lang. Ihre Merkmale und ihre Struktur können daher an Primärwälder erinnern oder diesen entsprechen. Dennoch können diese Schutzwälder beispielsweise im Fall einer natürlichen Störung erheblich geschädigt werden und müssten dann dringend verjüngt werden, um die Fortsetzung ihrer Schutzfunktion sicherzustellen und ihre Anpassungsfähigkeit an den Klimawandel zu erhöhen. In solchen Fällen kann eine künstliche Verjüngung (in unterschiedlichem Maß) zur Anwendung kommen. Die Anwendung von Verfahren der künstlichen Verjüngung stellt hier indes keine Waldschädigung dar.